



Erläuterungen zur Weisung vom 4. September 2013

An : • An die Schweizerischen Auslandvertretungen in
Beirut, Amman, Ankara, Istanbul und Kairo

Ort, Datum : Bern-Wabern, 4. 11. 2013

Referenz/Aktenzeichen : COO.2180.101.7.264810 / 322.125/Syrien/2012/01275

Erläuterungen zur Weisung vom 4. September 2013 über die erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt dramatischen Lage in Syrien hat das Bundesamt für Migration (BFM) im Einvernehmen mit dem EDA und den kantonalen Migrationsbehörden in seiner Weisung vom 4. September 2013 bestimmte Erleichterungen für die Visumserteilung an syrische Familienangehörige mit Verwandten in der Schweiz erlassen¹. Die bisher bei der Umsetzung dieser Weisung gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass Unklarheiten bestehen, die Präzisierungen und Erläuterungen zuhanden der Auslandvertretungen erforderlich machen.

Erläuterungen

Folgende Erläuterungen und Präzisierungen sind angezeigt:

Zu I./II. Kreis der Begünstigten und Einreisevoraussetzungen

- a) Für die Behandlung eines Einreisegesuchs ist – wie im Verfahren bei der Erteilung von Besucher-Visa üblich – ein Einladungsschreiben der Verwandten in der Schweiz zwingend erforderlich. Der Gastgeber muss dafür Gewähr bieten, die Gäste während des bewilligungsfreien Aufenthalts bei sich beherbergen zu können. Es können unter Umständen auch Drittpersonen beigezogen werden, sofern eine ordnungsgemässe

¹ http://intranet.bfm.admin.ch/intrabfm-publ/content/dam/data/bfm/kerntaetigkeiten/grenze/weisungen/spezial/laender/Syrien_visumerteilung-d.pdf

Unterbringung sichergestellt ist (z.B. Unterbringung bei einem Nachbarn oder in einer Pension).

In Zweifelsfällen hat die Auslandvertretung die Einladungsschreiben dem BFM vorgängig zur Vorprüfung zu unterbreiten. Eine Unterbreitung drängt sich insbesondere bei vielen Gästen desselben Gastgebers (Abklärung der Unterbringungsmöglichkeiten in der Schweiz) oder bei unklaren Verwandtschaftsverhältnissen (Prüfung der Anordnung von DNA-Tests) auf oder wenn aufgrund der Einladung oder anderer Umstände Indizien dafür bestehen, dass nicht ein Besuchsaufenthalt geplant ist, sondern die Einreise nur zur Einreichung eines Asylgesuches dient.

Das BFM prüft die Umstände der Einladung und zieht dabei auch die kantonalen Behörden bei, insbesondere wenn Abklärungen bezüglich des Wohnraumes und der finanziellen Verhältnisse des Gastgebers angezeigt sind. Bis zur Visierung durch das BFM darf die Auslandvertretung das Gesuch nicht weiterbehandeln. Die gesuchstellenden Personen sind auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam zu machen.

- b) Sinn und Zweck der Weisung vom 4. September 2013 ist es, bereits vor der Gesuchstellung zusammenlebenden Familienangehörige eine Einreise in die Schweiz zu erleichtern. Gesuche von unter einem Dach lebenden Familien sind demzufolge gemeinsam zu behandeln. Es ist - wenn immer möglich - die Trennung von gemeinsam wohnenden Familienangehörigen zu vermeiden.
- c) Der Umstand, dass in vielen Fällen eine Ausreise nicht unmittelbar nach Erhalt des Visums erfolgt, weist darauf hin, dass nicht alle begünstigten Personen im gleichen Masse von den kriegerischen Auseinandersetzungen betroffen sind. Damit angesichts der hohen Zahl von Gesuchen eine sinnvolle Priorisierung bei der Behandlung der Gesuche möglich bleibt, sind Gesuche von Personen, die bei der Gesucheinreichung eine erhöhte Gefährdung oder eine besondere Betroffenheit durch die kriegerischen Ereignisse glaubhaft machen, prioritär zu behandeln. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn gesuchstellende Personen nachweislich verletzt wurden oder sie Angehörige aufgrund der Krise verloren haben oder ihre wirtschaftliche Existenz ernsthaft in Frage gestellt ist. Dagegen dürfte in der Regel nicht für eine besondere Betroffenheit sprechen, wenn die gesuchstellenden Personen erst nach einer gewissen Frist ausreisen wollen. Die Anforderungen an diesen Nachweis sind indessen nicht zu hoch festzulegen. Es genügt, dass die geltend gemachten Umstände bei der Gesucheinreichung plausibel erscheinen und so eine sinnvolle Priorisierung bei der Bearbeitung möglich machen.
- d) Gesuche von Personen, die ausschliesslich zur Einreichung des Visumgesuchs in einen Nachbarstaat von Syrien oder in Ägypten eingereist sind und dort weder eine faktische noch tatsächliche Aufenthaltsregelung besitzen, sind prioritär zu behandeln.
- e) Bestehen aufgrund der Kenntnis der Vertretung bei Personen Hinweise, die gegen eine Anwesenheit in der Schweiz sprechen (Beziehungen zu terroristischen Vereinigungen oder zum Regime in Syrien), sind diese Gesuche dem BFM in jedem Fall zu Vorprüfung zu unterbreiten.

Zu III. Visumausstellung

- a) Die hohe Zahl von Gesuchen führt dazu, dass nicht alle Gesuche gleichzeitig bearbeitet werden können. Dies bedingt eine sinnvolle Priorisierung der Gesuche. Dabei sind neben den in Ziffer I./ II. Buchstaben c, d und e genannten Gründen auch die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Vertretung angemessen zu berücksichtigen (Schalteröffnungszeiten, Grösse der Vertretung, Biometrieerfassungskapazität etc.).
- b) Damit sichergestellt werden kann, dass den begünstigten Personen die besondere Rechtsnatur dieser Besucher-Visa und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bekannt sind, ist nach erfolgter Visumausstellung bei der Passrückgabe das diesen Erläuterungen beiliegende Informationsschreiben zweifach abzugeben. Die begünstigten Personen oder deren Rechtsvertreter haben ein Exemplar zu unterschreiben, das den Visumakten beigelegt wird. Die gesuchstellenden Personen sind schon bei der Gesuchseinreichung auf diese Rechte und Pflichten deutlich hinzuweisen.
- c) Die Auslandvertretungen sind gehalten, Zweifelsfälle ohne Verzug dem BFM zu unterbreiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn bezüglich der Reisekosten, der Unterbringung, der Person des Gastgebers oder der Absicht der gesuchstellenden Personen Unklarheiten gegeben sind.
- d) Kommt die Auslandvertretung zum Schluss, dass trotz der Einladung durch einen Gastgeber in der Schweiz das Visumverfahren nur dazu dient, ein Asylgesuch einzureichen, gelten die Bestimmungen über das humanitäre Visum.

IV. Zweitgesuche

Aufgrund der Tatsache, dass eine grosse Zahl von Personen von diesen Besucher-Visa nicht unmittelbar Gebrauch macht, muss damit gerechnet werden, dass bereits erteilte, aber unbenützte Visa ihre Gültigkeit nach Ablauf von drei Monaten verlieren. Sollten in der Folge Zweitgesuche eingereicht werden, sind die gesuchstellenden Personen verpflichtet zu belegen, weshalb sie erneut um ein Visum nachsuchen. Bei unveränderter Situation dürfte in aller Regel davon ausgegangen werden, dass diese Personen kein rechtlich geschütztes Interesse an einer erneuten Visumserteilung gestützt auf die Weisung vom 4. September 2013 haben.

Bei der Umsetzung der Weisung vom 4. September 2013 sind diese Erläuterungen per sofort zu beachten.

Freundliche Grüsse
Bundesamt für Migration



Kurt Rohner
Vizedirektor

Beilage: Informationsschreiben gemäss Ziffer III b (d, f, i, e, arabisch)

Kopie(n) an

- Empfänger/innen der Weisungen zur Grenzkontrolle
- Empfänger/Innen der Weisungen Visa